73. Liegt eine den Geschäftsheren verpslichtende Berwendung des zur alleinigen Annahme von Zahlungen nicht besugten Kassierers schon darin, daß der Kassierer, welcher eine dem empfangenen Bestrage gleiche Summe demnächst unterschlagen hat, die empfangenen Geldstüde in die Geschäftskasse gelegt hat, in welcher sie mit dem Gelde des Geschäftsheren vermischt sind?

I. Civilsenat. Urt. v. 24. November 1883 i. S. Sch. (Kl.) w. den Vorschußverein zu Canth, eingetr. Gen. (Bekl.) Rep. I. 375/83.

- I. Landgericht Breglau.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Rläger hat an R., den damaligen Raffierer des beklagten Vorschußvereines, 3000 M gezahlt, um eine Darlehnsforderung an den Berein zu gewinnen. Durch die in dieser Sache ergangenen früheren Urteile ist festgestellt, daß dem Rläger diese Darlehnsforderung nicht erwachsen ift, weil &, für sich allein nicht legitimiert war, Gelber namens des beklagten Vereines anzunehmen, und benfelben durch feine alleinige Unnahme und durch Ausstellung einer nur von ihm unterzeichneten Urkunde nicht verpflichtete, Rläger aber unterlassen hatte, die Mitunterschrift des zweiten kontrollierenden Vorstandsmitgliedes, welche Mitunterschrift nach ben Statuten bes Vereines zu beffen Verpflichtung erforderlich ift, ein-Das Reichsgerichtsurteil vom 7. März 1883 hatte indessen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, um die Frage zu prüfen, ob nicht eine Berpflichtung des beflagten Bereines aus dem Gefichtspunkte der Bereicherung vorliegt. Die anderweite Verhandlung hat stattgefunden, das Berufungsgericht hat nun durch Urteil vom 4. Juli d. Is. die Rlage auch aus diesem Gesichtsbunkte abgewiesen... Rläger hat be-

¹ Bgl. das frühere Urteil vom 7. März 1883 in derselben Sache in Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 8 Nr. 22. D. E.

hauptet, der Kassierer K. habe die ihm behändigten 3000 M in den Gelbschrank des beklagten Bereines gelegt. Das Berufungsgericht hält diese Thatsache, auch wenn sie erwiesen wäre, was dahingestellt gelassen ist, nicht für ausreichend, um die Haftung des deklagten Bereines zu begründen. Diese Haftung würde, wie das Berufungsurteil weiter aussführt, selbst dann noch nicht begründet sein, wenn eine untrennbare Vermischung dieses Geldes mit den zur Zeit vor dessen Einlage vorhandenen oder demnächst hinzugekommenen Geldern eingetreten wäre; denn die eingezahlten 3000 M seien nicht an den Verein gekommen, sie seine auch nicht in den Nutzen dieses Verwendet.

Ein Zueignungsatt des Vereines sei nicht behauptet. Die Gelber seien auch in den Büchern des Vereins nicht vereinnahmt. Vielmehr sei anzunehmen, daß der Kassierer K. selbst sich die Einlage des Klägers, auch wenn sie sich zeitweise im Vereinskassenbehälter befunden, zu Nuten gemacht habe.

Auf Grund der Aussage des R. wird festgestellt, daß er in die Bereinskaffe nicht bloß die für den Verein bestimmten, fondern auch die von ihm felbst in seinen Privatgeschäften vereinnahmten Gelber eingelegt habe. Er habe nun bei der Vergleichung des Kassenbestandes mit dem Resultate der anläßlich der Kassenberichte allmonatlich vorgenommenen Aufrechnung ber in die Vereinsbücher eingetragenen Einnahmen und Ausgaben die sich ergebenden Überschüsse als ihm zugute gekommen angesehen und sich zugeschrieben. Unter diese Überschüsse sei auch die nicht gebuchte und folgeweise bei dem Rassenabschlusse als ein Plus zur Erscheinung gefommene Einzahlung bes Rlägers gefallen, sofern fie von R. überhaupt bis dahin im Raffenschranke belaffen war. Die Unnahme. daß er den Betrag thatsächlich für sich aus der Rasse entnommen und in seinen Nuten verwendet habe, würde dadurch bestätigt, daß R. dem als Zeugen vernommenen Raufmann D. gegenüber im November 1881 erklärt habe, er sei bem Sch. (bem jezigen Kläger) 3000 M schuldig geworden, zu deren Deckung D. ihm die Mittel gewähren möge.

Gründe:

"Die Schlußfolgerung bes Berufungsgerichtes kann für rechtsirrtümlich nicht angesehen werden. Die Vorschriften der §§. 265 flg. A.Q.R. I. 13 lassen deutlich erkennen, daß eine Verwendung in den Nuhen des Geschäftsherrn nicht schon dadurch als begründet angesehen wird, daß eine Sache damit, daß sie dem Stellvertreter eingehändigt

worden ist, in das Eigentum des Geschäftsberrn gebracht ift, sofern sie der Stellvertreter, während er die Sache noch in der Hand hatte, diesem Sigentume und dem Vermögenskreise des Geschäftsberrn burch eine Berwendung in seinen Nuten wieder entzogen hat. Denn jene nütliche Verwendung wird entweder nur dadurch begründet, daß über die Sache verfügt ift durch eine Berwendung in den Bermögensfreis des Geschäftsherrn, also etwa durch Bezahlung notwendiger Ausgaben (§§. 267 fig. a. a. D.), ober baburch, daß ber Geschäftsherr die Sache übernommen hat (d. 265 a. a. D.). Der Fall, daß das Übernommene durch einen Rufall verloren gegangen ist, ebe der Übernehmer davon wirklich Ruten gezogen hat (b. 266 a. a. D.), steht hier außer Frage. Abgesehen von diesem Kalle stimmen die Borschriften des Allgemeinen Landrechtes mit denen des gemeinen Rechtes überein. Denn auch nach gemeinem Rechte fällt die Verwendung in den Nuten des Geschäftsherrn mit der Frage nach dem Eigentumserwerbe nicht zusammen. Nahm der Sklave für den, in deffen Gewalt er fich befand, ein Darlehn auf, um das Gelb in dessen Ruten zu verwenden, fo erwarb der Gewalthaber gewiß Eigentum an den Geldstücken; gleichwohl wurde die aus dem Gesichtsvunkte der Verwendung in seinen Ruten erhobene Rlage abgewiesen, wenn der Stlave das Geld nachher zu anderen Awecken als denen bes Gewalthabers ausgegeben hatte.

Bgl. I. 3 §. 9 Dig. de in rem verso 15, 3.

Nun ist im vorliegenden Falle nicht festzustellen gewesen, daß der beklagte Berein in seiner Gesamtheit, oder daß sein Vorstand die an den Kassierer gezahlten 3000 M übernommen habe; umgekehrt ist festzgestellt, daß der Kassierer K. den Betrag von 3000 M, ohne daß er an den beklagten Verein gekommen, oder bevor er an denselben gekommen, in seinen Nuzen verwendet hat.

Wollte man nun auch annehmen, daß die Möglichkeit nicht außzgeschlossen sein ein die ein diesenigen Geldstücke, welche von dem Kläger herrührten, zu Außgaben verwendet, welche dem Vereine zugute kamen, weil nicht sestgestellt sei, daß der Kassierer K. sich gerade jene Geldstücke angeeignet habe, wenn derselbe auch den durch die Einzahlung um 3000 M vermehrten Kassenbestand wieder um den gleichen Betrag durch Entnahme gleichwertiger Geldstücke herabgemindert habe, so würde die Sachlage doch dadurch nicht verändert.

Denn es geht aus bem Urteile hervor, daß jene Einlage in die

Rasse, wenn sie überhaupt erfolgt ist, und die Wiederentziehung des aleichen Betrages in innerem Ausammenhange mit einander gestanden haben. Die Sache liegt nicht so, daß der Kassierer K. iene 3000 M ordnungsmäßig für die Genoffenschaft vereinnahmt, gebucht, den durch die Einnahme vermehrten Raffenbestand im Interesse Des Vereines verwaltet, und später unabhängig davon, daß in die Rasse gerade iene 3000 M bes Klägers geflossen waren, eine zufällig gleich hohe Summe ober eine größere Summe für sich entnommen, bem Bereine entzogen und in eigenen Ruten verwendet hätte. Bielmehr hat der Rassierer R. alles das, was wie jene 3000 M nicht gebucht war, als das ihm Rukommende aus der Rasse entnommen, und daß er sich gerade mit Rücksicht darauf, daß von dem Kläger 3000 M eingezahlt waren. einen entsprechenden Betrag zugeeignet hat, wird dadurch nachaewiesen. daß, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, er sich selbst als den Schuldner des Klägers in Sohe jener 3000 M angesehen und Schritte gethan hat, um diesen Betrag bem Rläger zu ersetzen. Bei folcher Sachlage ist es aber ohne Belang, ob es gerade die Gelbstücke bes Rlägers gewesen sind, welche sich R. zugeeignet hat, oder ob diese Geldstücke nach zuvoriger Vermischung mit dem übrigen Kassenbestande etwa zu Ausgaben für Rechnung des beklagten Vereines verwendet worden waren. Denn auch, wenn ein solcher Thatbestand hätte erwiesen werden können, würde die Zahlung des Klägers bei der oben geschilderten Sachlage nicht bazu geführt haben, das Vermögen des beklagten Vereines um den Betrag von 3000 M zu vermehren. Es liegt also eine Ver= wendung in den Nuten des beklagten Vereines nicht vor.

Die Revision ift deshalb zurückgewiesen."